



Neueintragung Aktiengesellschaft

1. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung wird von einer kantonalen Urkundsperson - im Kanton St. Gallen von einem Amtsnotariat, einem Rechtsanwalt oder den Urkundspersonen des Handelsregisteramtes - nach den Vorschriften von Art. 629 ff. OR ausgefertigt.

2. Einzahlungsbescheinigung

Dem Errichtungsakt ist die Bestätigung der Bank oder Sparkasse (Art. 633 OR) über die Hinterlegung von Einlagen in Geld beizulegen (Art. 631 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 626 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind nach kantonalem Beurkundungsrecht von der Urkundsperson in die Gründungsurkunde zu integrieren oder mit einer Konformitätsbeglaubigung zu versehen.

4. Wahlannahmeerklärungen

Gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Gründung nicht beigewohnt haben und die Anmeldung nicht unterzeichnen werden, sowie die gewählte Revisionsstelle, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Für das Vorgehen bei Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) vgl. das Merkblatt "Revision und Revisionsstelle".

5. Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigung

Wenn sich der Verwaltungsrat nicht in der Gründungsurkunde konstituiert hat, dann ist das Protokoll der ersten Sitzung des Verwaltungsrates (Art. 713 OR) oder ein in Original unterzeichneter Auszug davon betreffend die Konstituierung (Wahl des Präsidenten usw.) und Ernennung der Zeichnungsberechtigten mit der Art der Zeichnung (Art. 23 HRegV) einzureichen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein (Art. 718 Abs. 3 OR). Führt das betreffende Mitglied Kollektivunterschrift zu zweien, so muss ein weiteres Mitglied mit mindestens Kollektivunterschrift zu zweien bezeichnet werden.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 718 Abs. 4 OR). Führt der Zeichnungsberechtigte Kollektivunterschrift zu zweien, so muss ein weiterer Zeichnungsberechtigter mit mindestens Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden.

6. Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte (Sachübernahmen) oder beabsichtigt sie, von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte zu übernehmen (beabsichtigte Sachübernahmen), oder werden besondere Vorteile gewährt, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 628 OR). Die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge sind samt Inventarlisten und Übernahmebilanzen dem Handelsregisteramt einzureichen (Art. 43 Abs. 3 HRegV). Sollen mit der Sacheinlage oder Sachübernahme Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).



7. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt, sind Sachübernahmen beabsichtigt oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 635 OR). Der Gründungsbericht muss von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, einem zugelassenen Revisionsexperten oder einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 635a OR). Die uneingeschränkte, schriftliche Bestätigung des Revisors, muss zusammen mit dem Gründungsbericht eingereicht werden (Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV).